

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-86023	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	9. Dezember 1986

Betrifft
Teichgebiet Neuhaus, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das "Teichgebiet Neuhaus" auf den Parz.Nr. 107, 111, 113/1, 108/1, 108/2 und 108/3, KG Neuhaus, Gemeinde Weissenbach/Tr. zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

Es ist gestattet, die wasserrechtlich bewilligten Entwässerungsgräben und Drainagen in aktivem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung der Anlagen von Verwachsungen und Verstopfungen (wie dies den im Wasserrechtsgesetz begründeten Vorschriften der "Instandhaltung" entspricht) vorzunehmen.

Weiters ist es gestattet, die im westlichen Teil der Parz.Nr. 108/1, KG Neuhaus, derzeit als Maisfeld verwendete Fläche im Ausmaß von ca. 2.000 m² auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 13. Oktober 1986 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBI. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 7. Mai 1986 von der NÖ Umweltanwaltschaft beim Amt der NÖ Landesregierung ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

Beim gegenständlichen Teichgebiet handle es sich um ein zweifellos erhaltenswertes Feuchtbiotop. Das Erscheinungsbild des parkförmigen Teichgebietes werde dabei entscheidend durch den Umgebungsbereich mitbestimmt. Veränderungen in diesem Umgebungsbereich müßten nicht nur Rückwirkungen auf den Teich selbst, sondern auch auf das Erscheinungsbild der Parkfläche haben.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amte der NÖ Landesregierung veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß das Teichgebiet Neuhaus in der Gemeinde Weissenbach/Tr. im wesentlichen die Parz.Nr. 107, 113/1, 108/3 und 108/1 umfaßt.

Der Teich selbst liege inmitten einer als Grünland-Parkgebiet gewidmeten Fläche und stellt für Neuhaus einen von der Bevölkerung häufig angenommenen Erholungsbereich dar, was auch durch einen schmalen künstlich angelegten Weg rund um den Teich dokumentiert werde. Eine Erklärung des Teiches und der unmittelbar umgebenden Flächen zu einem Naturdenkmal sei aus mehreren Gründen anzustreben. Zum einen stelle die Wasserfläche des Teiches, in der eine kleine Insel mit dichtem Baumbestand liege, eine für diese Gegend einmalige landschaftliche Besonderheit dar und werde damit zu einem wesentlichen Gestaltungselement der Landschaft. Der östliche und südöstlich anschließende Bereich, soweit die oben angeführten Parzellennummern berührt würden, sei als Park mit hohem Baumbestand (Laub- und Nadelbäume) gestaltet und präge ganz entscheidend die Teichfläche mit, was bei einer Naturdenkmalerklärung auch zu berücksichtigen wäre.

Die angrenzenden Flächen im Norden bzw. Nordwesten bis zur Straße bzw. bis zum Bachlauf am Fuße des Geländeanstieges seien zum überwiegenden Teil Feuchtflächen (Wiese mit Feuchtigkeitsanzeigern), die nur eine geringe landwirtschaftliche Nutzung hätten.

Auf einer kleinen Fläche im Anschluß daran habe auch etwas Maisanbau festgestellt werden können. Da ein Großteil des Teichzuflusses über Drainagerohre aus diesem Bereich komme, stelle dieser Feuchtbereich einen wichtigen Bestandteil eines künftigen Naturdenkmales Teichgebiet Neuhaus dar. Eine Trockenlegung oder sonstige Veränderung würde auch ganz entscheidende negative Auswirkungen auf den unmittelbaren Teichbereich nach sich ziehen und eine Verringerung des Wasserstandes bedeuten. Darüberhinaus stelle dieses Feuchtbiotop in einer ansonst agrarisch intensiv genutzten Landschaft einen wertvollen Lebensraum für eine Reihe von feuchtigkeitsabhängigen Pflanzen bzw. Kleintierlebewesen dar, ohne deswegen gleich botanische bzw. zoologische Raritäten zu beinhalten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal Teichgebiet Neuhaus werde daher abschließend vom Sachverständigen als notwendig erachtet und sollte aus den bereits erwähnten Gründen auch den unmittelbaren Umge-

bungsbereich der Teichfläche, wie er durch die vorangestellten Parzellennummern abgegrenzt werde, beinhalten.

Soweit das Gutachten des Amtssachverständigen.

Im Rahmen der mündlichen, mit einem Lokalaugenschein verbundenen Verhandlung am 13. Oktober 1986 hat der Amtssachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik, ergänzend hiezu ausgeführt, daß eine Naturdenkmalerklärung des Teichgebietes Neuhaus als gerechtfertigt und notwendig erscheine. Er hat dies wie folgt begründet:

"Die Erhaltung dieses Parkgeländes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, das laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenbach/Tr. als "Grünland-Park" gewidmet sei, stelle ein markantes Silhouettenbild des Nordteiles des Ortsgebietes Neuhaus dar und sei seit mehr als 100 Jahren als gestaltendes Element für das Landschaftsbild kennzeichnend. Dazu komme, daß das gestalterische Element des Gesamtkonzeptes als sogenannter Landschaftsstil eine typische Form des ausgehenden 19. Jahrhunderts darstelle. Ein wichtiges Element dieser Parkanlage stelle die umschließende, begleitende Auwaldlandschaft entlang des Neuhauserbaches dar. Es sei daher zusammenfassend festzustellen, daß das oben beschriebene Naturgebilde sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung sei und eine Naturdenkmalerklärung auch als eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme notwendig wäre. Die für eine Unterschutzstellung sprechenden kulturellen Gründe ergäben sich aus der historischen Grundlage einer solchen traditionellen Landschaftsgartenbildung. In den Parkbereich einzubeziehen und als Naturdenkmal zu erklären wären folgende Grundstücke:

Parz.Nr. 107, 108/2, 108/3, 108/1 und 113/1 und 111, KG Neuhaus.

Vom naturschutzbehördlichen Standpunkt bestünden keine Bedenken, wenn die wasserrechtlich seinerzeit fixierten Entwässerungsgräben und Drainagen in aktivem Zustand erhalten werden.

Das Verhandlungsergebnis wurde von den Verfahrensparteien (Grundeigentümer) sowie von den Formalparteien (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde) zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen der Verhandlungsteilnehmer, enthalten in der angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 13. Oktober 1986, wird verwiesen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständigen haben in ihrer Befundaufnahme und in den darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Parkanlage und Teichgebiet besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft und als Zeugnis der Landschafts-

architektur des vorigen Jahrhunderts besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Helga Müller, Hollergasse 390, 2564 Weissenbach/Tr.

2. die Agrargemeinschaft Neuhaus, z.Hd.Herrn Obmann Friedrich Pechhacker, Schwarzenzeerstraße 15, 2565 Neuhaus
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Stock, Zimmer Nr. 319
4. die Gemeinde Weissenbach/Tr., z.Hd.d.Herrn Bürgermeister,
2564 Weissenbach/Tr.

zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

5. Jänner 1987
Kopie